



Geschäftsstelle Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der ELKB

Kurzarbeit während der Pandemie im Bereich der ELKB

Liebe MAV-Teams,

der Landeskirchenrat hat an die Dienstgeber am 15.04.2020 ein Rundschreiben mit Musterdienstvereinbarungen zum Thema Kurzarbeit hinausgegeben.

Zwischenzeitlich wurden die Regelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) geändert (Beschluss der Bundesregierung vom 23.4.2020). Das KUG beträgt in den ersten drei Monaten 60 % bzw. für Mitarbeitende mit Kindern 67 % (= sog. erhöhtes Leistungsentgelt) des Nettoentgelts. Ab dem vierten Bezugsmonat erhöht sich das KUG auf 70 % bzw. 77 %, ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 % bzw. 87 %, wenn die Beschäftigung um mindestens 50 % eingeschränkt ist.

In der Anlage 2a findet ihr eine Muster-Dienstvereinbarung, in der eine Aufstockung auf 80 % vorgesehen ist. Der Aufstockungsbetrag ist nicht verbindlich. Die Aufstockung kann bis zu 100 % betragen. Die Aufstockung kann auch dynamisch sein, etwa in Form eines bestimmten Prozentsatzes, der auf das jeweilige KUG hinzugezahlt wird. Dies hat den Vorteil, dass ungeachtet der gesetzlichen Regelungen die Aufstockung immer zusätzlich bis max. 100 % gezahlt wird. Ferner erhalten die Mitarbeitenden mit Kindern in der Gesamtbetrachtung den um 7 % erhöhten Satz. Bei einer generellen Aufstockung auf 80 % wäre das nicht so.

Die Formulierung in § 5 der Musterdienstvereinbarung (Anlage 2a) könnte lauten:

„Das Kurzarbeitergeld wird auf 80 %, bei Mitarbeitenden mit Kindern auf 87 % der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.

Falls die Kurzarbeit 50 % und mehr der regulären Arbeitszeit umfasst:

Das Kurzarbeitergeld wird in den ersten drei Bezugsmonaten auf 80 %, bei Mitarbeitenden mit Kindern auf 87 % der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt. Ab dem vierten Bezugsmonat wird das Kurzarbeitergeld auf 90 % bzw. bei Mitarbeitenden mit Kindern auf 97 % der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt. Ab dem siebten Bezugsmonat wird das Kurzarbeitergeld für alle Mitarbeitenden auf 100% der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.“

Die Aufstockung muss finanzierbar sein. Die Dienstgeberseite muss die MAV rechtzeitig und umfassend über alle Möglichkeiten der Finanzierbarkeit informieren, § 34 Absatz 1 MVG.EKD.